



19. Gemeindeversammlung

vom Dienstag, 17. Juni 2014, 20.25 bis 20.55 Uhr in der Kirche Elsau

Vorsitz: Jürg Frutiger, Gemeindepräsident
Protokoll: Ruedi Wellauer, Gemeindeschreiber
Stimmzähler: Jürg Bischofberger, Markus Rupper
Anwesende:
- Stimmberechtigte 63
- Gäste 4

Gemeindepräsident Jürg Frutiger hält fest, dass die Einladung fristgerecht erfolgte und die Akten auflagen. Stimmberechtigt sind mündige Schweizerbürger, die in Elsau Wohnsitz haben. Das Stimmrecht wird auf Anfrage niemandem aberkannt. Es wird keine weitere Änderung der Traktandenliste gewünscht.

TRAKTANDEN

1. Jahresrechnung 2013
2. Privater Gestaltungsplan Pädagogisches Zentrum Pestalozzihaus Rätterschen
3. Totalrevision Polizeiverordnung
4. Bauabrechnung Regenwasserbecken Rietwisen
5. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz

10.06 Jahresrechnungen, Inventare

122. Jahresrechnung 2013

Aus den Weisungen:

Kommentar zum steuerrelevanten Bereich

Laufende Rechnung: Die Jahresrechnung 2013 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 201'000 ab. Dieses Ergebnis ist um CHF 316'00 besser ausgefallen als budgetiert. Durch dieses Rechnungsergebnis ist das Eigenkapital auf CHF 6'188'000 gestiegen. Das Nettovermögen erhöhte sich auf CHF 713'000, was etwa CHF 210 pro Einwohner entspricht.

Ein Grund für diese Abweichung gegenüber dem Voranschlag 2013 von 316'00 Franken ist eine Rückzahlung der BVK, welche das Ergebnis um 270'000 Franken verbessert hat. Denn beim Wechsel der Gemeinde von der BVK in eine private Pensionskasse hat uns die BVK zu Unrecht einen Sanierungsbeitrag verrechnet. Gegen die Bezahlung dieses Beitrages hat die Gemeinde den Rechtsweg beschritten, der nun zu unseren Gunsten entschieden wurde.

Ohne diese zusätzlichen Einnahmen, hätte der Rechnungsabschluss sehr genau mit dem Voranschlag übereingestimmt.

Dennoch stellt man beim genaueren Betrachten des Rechnungsabschlusses grössere Abweichungen zum Voranschlag fest. Neben Mehreinnahmen bei den jeweils sehr schwierig zu errechnenden Steuererträgen früherer Jahre von CHF 356'000 und CHF 56'000 bei den Grundstückgewinnsteuern sowie etwas höheren Einnahmen von CHF 115'000 bei den ordentlichen Gemeindesteuern hatten wir auch höhere Ausgaben: Pflegefinanzierung (+ CHF 259'000), Soziale Wohlfahrt (+ CHF 42'000), Kinderkrippe (+CHF 69'000).

Auch wenn der Jahresabschluss 2013 erfreulich wirkt, bleibt die finanzielle Lage der politischen Gemeinde Elsau angespannt. Denn die höheren Steuereinnahmen werden im kommenden Jahr beim Finanzausgleich berücksichtigt, indem eine Kürzung in der Grössenordnung der jetzt erzielten Mehreinnahmen erfolgen wird. Hingegen werden uns die Mehrausgaben in den Bereichen Gesundheit und soziale Wohlfahrt erhalten bleiben, weil diese von struktureller Art sind.

Nettoinvestitionen: Für das Jahr 2013 wurde ein Betrag von CHF 489'000 budgetiert. Netto investiert wurden jedoch nur CHF 358'000.

Kommentar zu den eigenwirtschaftlichen Betrieben:

Wasserversorgung: Die Wasserversorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 178'000 ab. Dadurch sinkt das Eigenkapital (Spezialfinanzierung) auf CHF 783'000. Die Wasserversorgung hat aber auch noch CHF 660'000 Schulden. Damit beträgt das Nettovermögen CHF 123'000. Mit dem momentan geltenden Gebührentarif können wir uns jährlich Investitionen von etwa CHF 200'000 leisten, was jedoch gemäss aktueller Planung der Investitionen nicht ausreichen wird. Der Gemeinderat wird deshalb noch dieses Jahr prüfen, in welcher Höhe eine Gebührenanpassung auf das kommende Jahr erforderlich sein wird.

Abwasserbeseitigung: Die Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 107'000 gut ab. Das Eigenkapital (Spezialfinanzierung) beträgt CHF 1'044'000 und das Nettovermögen CHF 578'000.

Abfallbeseitigung: Die Abfallbeseitigung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 34'000 ab. Dadurch sinkt das Eigenkapital (Spezialfinanzierung) auf CHF 263'000, was auch dem Nettovermögen entspricht, denn in diesem Bereich sind sämtliche Investitionen vollständig abgeschrieben.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2013 zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK empfiehlt, die Jahresrechnung 2013 zu genehmigen.

Beratung

Es wünscht niemand das Wort.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Jahresrechnung 2013 wird ohne Gegenstimme genehmigt.

04.05.2 Teilbauordnungen, Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften

123. Privater Gestaltungsplan Pädagogisches Zentrum Pestalozzihaus Rätterschen

Aus den Weisungen:

Ausgangslage

Das Pädagogische Zentrum Pestalozzihaus Rätterschen ist eine Institution der stationären, teilstationären und ambulanten Betreuung von normalintelligenten, jedoch verhaltensauffälligen Kindern. Trägerschaft ist der private Verein „Pestalozzihaus Rätterschen“. Zentrum des Betriebs, welcher zusätzlich Tagesschulen in Rätterschen und Eschenmosen betreibt, ist das Gelände an der Verzweigung von Alter St. Gallerstrasse und Schlatterstrasse, ausserhalb von Rätterschen. Auf diesem Areal sind heute das Internat, welches in mehrere familienähnliche Wohngruppen aufgeteilt ist, Schulräume, die Verwaltung und ein Bauernhof untergebracht. Das ehemalige Sekundarschulhaus an der Pestalozzistrasse ist auch im Besitz des Vereins „Pestalozzihaus Rätterschen“, wird jedoch primär als Tagesschule für externe Kinder und als Gruppenwohnraum genutzt. Die Institution „Pädagogisches Zentrum Pestalozzihaus“ untersteht sowohl als Internat als auch Tagesschule der Aufsicht der Bildungsdirektion. Die Finanzierung des Betriebs erfolgt einerseits durch die Versorgertaxen als auch durch Beiträge der kantonalen Bildungsdirektion und des Bundesamts für Justiz.

Geschichtliche Entwicklung

Um 1900 wurde das Landgut, welches Ende des 18. Jahrhunderts als landwirtschaftlicher Gutsbetrieb erstellt worden war, von der „Gemeinnützigen Gesellschaft“ erworben und es entstand ein Schulheim für ca. 20 Kinder. Seit 1926 ist die Anlage im Besitz des privaten Vereins „Pestalozzihaus Rätterschen“. Ein neues Heimkonzept führte insbesondere in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu verschiedenen baulichen Veränderungen, wie beispielsweise dem Bau von zwei neuen Gruppenwohnhäusern (Birkenhof und Sonnenhof) und tiefgreifenden Umbauten im Felsenhof, dem repräsentativen, ehemaligen Herrschaftsgebäude. Auch in den landwirtschaftlichen Bauten wurden durch die Umstellung auf biologischen Landbau und später durch die Ergänzung des Betriebs mit Reittherapie ebenso starke Umbaumaassnahmen und der Ersatz der rückwärtigen Nebenbauten durch ein neues Ökonomiegebäude erforderlich.

Raumbedarf und Richtprojekt

In weiten Teilen entspricht das aktuell vorhandene Raumangebot den heutigen Anforderungen und den Entwicklungsansprüchen, welche den Weiterbestand der Institution sichern sollen, in keiner Weise mehr. Die Ermittlung des detaillierten Raumprogramms aufgrund des aktuellen und zukünftigen Bedarfs ergab insbesondere im Bereich der Internatsschule und beim Wohnen massive Differenzen, welche innerhalb der bestehenden Gebäudevolumen bei Weitem nicht mehr abgedeckt werden können. Auf der Basis des nachgewiesenen Raumbedarfs und nach der Klärung der landschaftlich und ortsbaulich besten Gestaltung und Einordnung wurde ein Richtprojekt entwickelt. Dieses sieht in den nächsten 20- bis 30 Jahren folgende Bauetappen vor:

- Neubau eines Therapiezentrums für die Reittherapie mit Pferdestall, Remise und Auslauf östlich der heutigen Anlage, damit der Ökonomie teil des Riegelbaus für andere Nutzungen frei wird
- Umbau des Riegelbaus für den Einbau eines Mehrzwecksaales im heutigen Ökonomie teil, Erstellung des Parkplatzes an der alten St. Gallerstrasse
- Neubau Osttrakt des Schulhauses (länglicher Baukörper entlang der Schlatterstrasse)
- Abbruch der Gruppenwohnhäuser Birkenhof und Sonnenhof und Ersatz durch zwei Neubauten im nordöstlichen Bereich des Areals
- Neubau Westtrakt des zukünftigen Schulhauses und Abbruch des heutigen Schulpavillons
- Gestaltung des zentralen Aussenraums und Abbruch des ehemaligen Waschhauses

Planungs- und baurechtliche Situation

Das gesamte Areal des Pädagogischen Zentrums Pestalozzihaus liegt vollständig ausserhalb der Bauzone in der Landwirtschaftszone. Die meisten der geplanten Bauvorhaben sind in dieser Zone weder zonenkonform noch standortgebunden. Sie können daher ohne einen Gestaltungsplan, welchem die Gemeindeversammlung zugestimmt hat, und der von der kantonalen Baudirektion genehmigt ist, von der Baubehörde nicht bewilligt werden.

Gestaltungsplan

Für die neu vorgesehenen Gebäude werden im Gestaltungsplan Lage, Grösse, Höhe und Nutzungsweise festgelegt. Für das markante Riegelgebäude und den ehemaligen Landsitz „Felsenhof“, welche als Schutzobjekte von regionaler Bedeutung klassiert sind, werden der fachgerechte Erhalt und die Nutzweise vorgeschrieben. Ebenso werden die Erschliessung sowie die Umgebungsgestaltung und -nutzung geregelt. Entsprechend erhält auch der beeindruckende Baumbestand den angemessenen Schutz. Generell schafft der Gestaltungsplan auf der Grundlage der kantonalen Gesetzgebung den Rahmen und die Rechtssicherheit für den Weiterbestand und die geordnete Weiterentwicklung der Institution „Pestalozzihaus Rätterschen“. Alle Teile des Gestaltungsplans – Bestimmungen, Situationsplan und Planungsbericht – wurden ordnungsgemäss in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und der Baudirektion des Kantons Zürich zur Vorprüfung vorgelegt. Die Auflagen der kantonalen Stellen wurden berücksichtigt. Aus der öffentlichen Auflage erfolgten keine Einwendungen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem von dem Grundeigentümer, dem Verein Pestalozzihaus Rätterschen, am 14. März 2014 festgesetzten privaten Gestaltungsplan „Pädagogisches Zentrum Pestalozzihaus Rätterschen“ zuzustimmen.

Die Gemeindeversammlung wird aufgefordert, davon Kenntnis zu nehmen, dass während der öffentlichen Auflage von 60 Tagen keine Einwendungen eingegangen sind.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Gemeinderat zu ermächtigen, Änderungen an diesem Gestaltungsplan zuzustimmen, sofern diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren notwendig werden. Solche Beschlüsse sind im Landboten und im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

Beratung

Es wünscht niemand das Wort.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Dem von dem Grundeigentümer, dem Verein Pestalozzihaus Rätterschen, am 14. März 2014 festgesetzten privaten Gestaltungsplan „Pädagogisches Zentrum Pestalozzihaus Rätterschen“ wird zugestimmt.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an diesem Gestaltungsplan zuzustimmen, sofern diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren notwendig werden. Solche Beschlüsse sind im Landboten und im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

- 30 Polizei**
- 30.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**
- 124. Totalrevision Polizeiverordnung**

Aus den Weisungen:

Kommentar

Unsere Polizeiverordnung wurde im Dezember 2006 erlassen und löste damals eine stark veraltete Vorgängerversion ab. Bei der Neuerarbeitung im Jahr 2006 stützte man sich weitgehend auf die Polizeiverordnung der ländlichen Gemeinde Rickenbach ab. Dies ist zum

Beispiel daran ersichtlich, dass der Tierhaltung ein ganzes Kapitel gewidmet wurde. Mit Blick auf die heutigen Gegebenheiten und die aktuellen Bedürfnisse unserer Gemeinde, hat sich dieses Vorgehen als zu wenig zweckdienlich erwiesen.

Im Jahr 2011 musste unsere Polizeiverordnung revidiert und mit einem sogenannten Videoartikel ergänzt werden. Was darin aber nach wie vor fehlt, sind Bestimmungen zu aktuellen Themen wie beispielsweise Littering oder Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen. Zudem hat der Gemeinderat im Herbst 2009 eine Geschäftsordnung erlassen und damit auch die Kompetenzen im Bereich Sicherheit neu geregelt. Weiter musste die Übertretungsstrafkompetenz gemäss dem neuen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom Gemeinderat per 1. Januar 2011 an das Statthalteramt abgetreten werden. Diese Änderungen sind in unserer Polizeiverordnung ebenfalls nicht enthalten. Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat beschlossen, eine neue Polizeiverordnung ausarbeiten zu lassen. Diese übernimmt aktuelle Bestimmungen aus dem übergeordneten Recht (z.B. Meldefristen bei der Einwohnerkontrolle). Ebenso wurden die gemeindeinternen geltenden Kompetenzzuweisungen in die Vorlage übernommen. Schliesslich wurde sie dem heutigen Sprachgebrauch angepasst und es wurden einige Bestimmungen entfernt, die bereits im übergeordneten Recht enthalten sind. Und zuletzt soll unsere neue Polizeiverordnung auch dem heute zunehmend die Anstandsgrenzen überschreitenden Freizeitverhalten im öffentlichen Raum minimale Leitplanken setzen.

Die geplante Totalrevision der Polizeiverordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2013 nach eingehender Beratung schliesslich zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen. Der Gemeinderat hat die Gründe für diese Rückweisung inzwischen gründlich analysiert und hat am Inhalt und Umfang der neuen Polizeiverordnung grundsätzlich nichts geändert. Hingegen hat er auch aufgrund der von Anfangs Februar bis Mitte März 2014 durchgeführten öffentlichen Vernehmlassung noch die nachfolgenden Änderungen beschlossen:

Art. 3: Der Artikel wurde gestrichen, da diese Bestimmungen allgemein bekannt sind.

Art. 16: Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorien I und II der pyrotechnischen Gegenstände des Bundes ist neu grundsätzlich erlaubt.

Art. 19: Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt und nicht vom Sicherheitsvorsteher. Auf die Vorgabe einer Einreichungsfrist wird verzichtet.

Art. 23: Die Aufzählung wird ergänzt mit Forstwirtschaft.

Art. 25: Der Begriff Tiere wurde präzisiert mit Weidetieren, Pferden und Hunden.

Art. 30: Die neue Formulierung mit „Das Entfachen von Feuern“ ist für jedermann klar.

Art. 36: Erlass der separaten Verordnung für das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund durch die Gemeindeversammlung.

Art. 44: Der 3. Absatz wurde gestrichen, da er missverständlich ist.

Art. 58: Kompetenz für Anordnung der Schliessung vor der Polizeistunde liegt neu beim Gemeinderat.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Polizeiverordnung vom 17. Juni 2014 zu erlassen.

Beratung

Andreas Meier stellt im Namen der SP den Antrag, dass Abs. 1 Art. 36 wie folgt geändert wird: Flugveranstaltungen mit Helikoptern werden nicht bewilligt.

Jürg Frutiger erklärt den Änderungsantrag nach kurzer Beratung als zulässig und lässt darüber abstimmen.

Der Änderungsantrag von Andreas Meier wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Andreas Meier fordert den Gemeinderat auf, sich des Problems der benzinbetriebenen Laubläser anzunehmen. Diese verursachen Lärm und verschmutzen die Luft. Jürg Frutiger verspricht, dieses Anliegen aufzunehmen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Polizeiverordnung vom 17. Juni 2014 wird mit grossem Mehr erlassen.

23.03.3 Abwassermessstellen, Regenwasserbecken, Schmutz- und Meteorwasserpumpwerke

125. Bauabrechnung Regenwasserbecken Rietwisen

Aus den Weisungen:

Kommentar

Die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2007 hat für den Bau eines Regenwasserbeckens mit Hochwasserentlastung in der Rietwisen sowie eines Abwasserkanals von der Elsauerstrasse bis zum Kanal längs der Eulach einen Objektkredit von CHF 750'000 (exkl. MwSt.) bewilligt. Gemäss den Berechnungen des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) musste ein Regenwasserbecken mit einem Volumen von 140 m³ Inhalt gebaut werden. Zudem wurde der Regenüberlauf in der Stationsstrasse gegenüber dem Zentrum Sonne aufgehoben und zurückgebaut. Weitere technische Details können im Schlussbericht des Ingenieurbüros Fritschi und Huser nachgelesen werden.

Für die Ingenieurarbeiten wurde eine Submission im Einladungsverfahren durchgeführt. Beauftragt mit der Planung und der Bauausführung wurde schliesslich das Ingenieurbüro Wolfensberger und Fritschi. Die Baumeisterarbeiten wurden ebenfalls im Einladungsverfahren an das Baugeschäft Lerch AG in Winterthur vergeben.

Mit den Bauarbeiten wurde im Herbst 2007 begonnen und im Sommer 2008 konnten diese abgeschlossen werden. Da der Abwasserkanal im Bereich der Rietwisen nur ein minimales Gefälle von weniger als 0.5 % aufweist, kam es im Bereich des Einlaufbauwerkes zum Regenbecken zu unerwünschten Ablagerungen. Es bedurfte daher diverser Nachbesserungsarbeiten. Die Kosten für diese Arbeiten wurden zum grossen Teil vom Ingenieurbüro übernommen. In der Zwischenzeit funktioniert die Anlage einwandfrei.

Die gesamten Baukosten betragen CHF 723'651.30 (exkl. MwSt.), was gegenüber dem bewilligten Objektkredit einer Kostenunterschreitung von CHF 26'348.70 resp. 3.5 % entspricht.

Bauabrechnung:

Arbeitsgattung:	Betrag exkl. MwSt.	MwSt.	Betrag inkl. MwSt.
Bauarbeiten	488'821.75	37'150.35	525'972.10
Installationen	65'128.10	4'949.70	70'077.80
Maschinelle Ausrüstung	59'693.00	4'536.65	64'229.65
Technische Arbeiten	86'614.25	6'639.70	93'253.95
Baunebenkosten	23'394.20	166.35	23'560.55
Total	723'651.30	53'442.75	777'094.05
bewilligter Objektkredit	750'000.00		
Minderkosten	3.5 %	26'348.70	

Anträge der Werkkommission und des Gemeinderates

Die Werkkommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung für den

Neubau des Regenwasserbeckens Rietwisen und des Abwasserkanals von der Elsauerstrasse bis zum Kanal längs der Eulach mit Gesamtbaukosten von CHF 723'651.30 (exkl. MwSt.) und einer Kostenunterschreitung von CHF 26'348.70 bzw. 3.5 % gegenüber dem bewilligtem Objektkredit von CHF 750'000 (exkl. MwSt.) zu genehmigen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag der Werkkommission zu entsprechen und die Bauabrechnung für den Neubau des Regenwasserbeckens Rietwisen und des Abwasserkanals von der Elsauerstrasse bis zum Kanal längs der Eulach mit Gesamtbaukosten von CHF 723'651.30 (exkl. MwSt.) und einer Kostenunterschreitung von CHF 26'348.70 bzw. 3.5 % gegenüber dem bewilligtem Objektkredit von CHF 750'000 (exkl. MwSt.) zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK empfiehlt, die Bauabrechnung zu genehmigen.

Beratung

Es wünscht niemand das Wort.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Bauabrechnung für den Neubau des Regenwasserbeckens Rietwisen und des Abwasserkanals von der Elsauerstrasse bis zum Kanal längs der Eulach mit Gesamtbaukosten von CHF 723'651.30 (exkl. MwSt.) und einer Kostenunterschreitung von CHF 26'348.70 bzw. 3.5 % gegenüber dem bewilligtem Objektkredit von CHF 750'000 (exkl. MwSt.) wird genehmigt.

16.04.0 Gemeindeversammlungen

16.04.1 Initiativen, Anfragen

126. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz

Es wurden keine Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz eingereicht.

Auf entsprechende Anfrage von Jürg Frutiger wird kein Einwand gegen die Versammlungsführung und die Beschlussfassung erhoben.

Der Gemeindepräsident macht die Stimmzähler darauf aufmerksam, dass das Protokoll am Dienstag, 24. Juni 2014, auf der Gemeindeverwaltung zu unterschreiben ist und ab dem Mittwoch, 25. Juni 2014 auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufliegt. Er weist nochmals auf die von den Vorrednern erwähnten Rekursfristen hin, die für einen Stimmrechtsrekurs 5 Tage, für einen Rekurs nach § 151 Gemeindegesetz gegen die gefassten Beschlüsse und einen Protokollberichtigungsrekurs jeweils 30 Tage betragen.

Für das Protokoll:

Ruedi Wellauer, Gemeindeschreiber

Protokollgenehmigung

am 23. Juni 2014

Jürg Frutiger, Gemeindepräsident

am 24. Juni 2014

Jürg Bischofberger, Stimmzähler

am 24. Juni 2014

Markus Rupper, Stimmzähler